

2682. Quartierplan. A. Unterm 23. November 1898 übermittelte der Stadtrat Zürich einen Quartierplan über das Gebiet zwischen der Bahlinie nach Dersikon, der Nordstraße und der Rosengartenstraße (Kreis IV) zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatte No. 77 vom 24. September 1895 und es rekurrierten gegen den Beschluß des Stadtrates die Herren R. Höltsch und R. Wismer-Dietschi.

Infolge verschiedener Abänderungen, welche im Laufe der Rekursverhandlungen im Einverständnis mit den Rekurrenten getroffen wurden, erfolgte eine zweite Ausschreibung im Amtsblatte No. 42 vom 26. Mai 1896, worauf der Bezirksrat am 2. Juli 1896 die beiden Rekurse als erledigt erklärte.

Die Rekurse gegen den abgeänderten Quartierplan wurden vom Bezirksrate am 11. September 1896 abgewiesen. Den Rekurs des Herrn Wiesmer-Dietschi gegen den Entscheid des Bezirkesrates wies der Regierungsrat mit Beschluß vom 15. Juli 1897 als unbegründet ab. Weitere Rekurse sind laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei vom 19. November 1898 nicht pendent.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der vorliegende Quartierplan sieht folgende Straßenzüge vor:

Die obere Dammstraße von der Nordstraße nach der Rosengartenstraße längs dem Bahnareal, als Fortsetzung des bestehenden Teilstückes von der Högger- nach der Nordstraße, eine Diagonalstraße von der Rosengartenstraße nach der Nordstraße und zwei Längsstraßen parallel zur Nordstraße. Die obere Dammstraße erhält eine Fahrbahn von 6 m Breite, ein östliches Trottoir von 3 m, einen östlichen Vorgarten von 3 m, ein westliches Trottoir von 2 m und einen westlichen Vorgarten von 3,50 m, also einen Baulinienabstand von 17,5 m.

Die westliche (Diagonale) Querstraße hat eine Fahrbahn von 6 m, zwei Trottoire von je 2 und zwei Vorgärten von je 3,5 m Breite, somit 17 m Baulinienabstand.

Die untere Längsstraße (gegen die Nordstraße) erhält 6 m Fahrbahn, zwei Trottoire von je 2 m, limmatwärts einen Vorgarten von 3 m und bergwärts einen solchen von 4 m Breite, also ebenfalls 17 m Baulinienabstand.

Die obere Längsstraße (gegen die Rosengartenstraße) erhält: Fahrbahn 5 m, Trottoire je 2 m, Vorgarten limmatwärts 3 m, bergwärts 5 m, Baulinienabstand 17 m.

Die obere Dammstraße steigt von der Nordstraße bis zur unteren Längsstraße mit 1,95 ‰, von der unteren bis zur oberen Längsstraße mit 6,61 ‰, hierauf auf 100 m Länge mit 9 ‰ und mündet mit einem Uebergange in die Rosengartenstraße ein.

Die diagonale Querstraße hat von der Nordstraße aus eine gleichmäßige Steigung von 6,72 ‰ bis auf einen kurzen Uebergang bei der Einmündung in die Rosengartenstraße.

Die untere Längsstraße fällt von der Rosengartenstraße bis zur diagonalen Querstraße mit 3,7 ‰ und von da bis zur oberen Dammstraße mit 1 ‰.

Beinahe gleich sind die Gefällsverhältnisse der oberen Längsstraße, nämlich: 3,9 ‰ Fallen von der Rosengartenstraße bis zur diagonalen Querstraße und 1 ‰ von da nach der oberen Dammstraße.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Bahnlinie nach Derlikon, der Nordstraße und der Rosengartenstraße mit den Bau- und Niveaulinien von zwei Längs- und zwei Querstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines genehmigten Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.